

Gleichbehandlungsprogramm

gemäß § 42 EIWOG 2010 sowie § 43 und § 84 TEG 2012

TINETZ-Tiroler Netze GmbH

Bert-Köllensperger-Straße 7
6065 Thaur

FN 216507v

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A – Allgemeines.....	3
1. Beschreibung des Unternehmens	3
2. Organisation des Unternehmens.....	3
3. Elektrizitätsrechtliche Rahmenbedingungen	4
4. Öffentlich-rechtliche Berechtigungen	4
Teil B – Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
1. Verwendung von Informationen	5
1.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen.....	5
1.2 Begriffsbestimmungen	5
1.2.1 Diskriminierung	5
1.2.2 Mitarbeiter.....	5
1.2.3 Netzkundeninformationen	5
1.2.4 Netzinformationen.....	6
1.3 Zulässige Informationen.....	6
1.4 Informationsverwendung bei Doppelfunktion/„shared services“	7
1.5 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister	7
1.6 Zugriffsrechte bei gemeinsam genutzten Informationssystemen	7
1.7 Zugangsbeschränkungen / Zutritt	7
2. Pflichten der Mitarbeiter	8
2.1 Diskriminierungsverbot.....	8
2.2 Vertraulichkeit.....	8
2.3 Auskunftspflicht.....	8
3. Gleichbehandlungsmanagement.....	8
3.1 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	9
3.2 Rechte.....	9
3.3 Pflichten	9
4. Sanktionen	10
Teil C – Veröffentlichung	10

Präambel

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH stellt die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs entsprechend den elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sicher und erstellt hierzu dieses Gleichbehandlungsprogramm.

Neben unternehmensinternen Maßnahmen zu einer nichtdiskriminierenden und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechenden Verwendung von Informationen legt das Gleichbehandlungsprogramm Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten, direkt beschäftigten und überlassenen Mitarbeiter sowie für Dienstleister fest und bietet die Grundlage für ein unternehmensinternes Gleichbehandlungsmanagement.

Soweit in diesem Gleichbehandlungsprogramm bei den personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, bezieht sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil A – Allgemeines

1. Beschreibung des Unternehmens

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH (vormals TINETZ-Stromnetz Tirol AG) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Die Umfirmierung der TINETZ-Stromnetz Tirol AG in die TINETZ-Tiroler Netze GmbH erfolgte mit Eintragung in das Firmenbuch am 26.09.2015.

Die Geschäftsanschrift der TINETZ-Tiroler Netze GmbH lautet:

Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat den Betrieb des Verteilernetzes von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gepachtet.

2. Organisation des Unternehmens

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen ist gemäß § 42 (3) Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) 2010 bzw. § 43 (2) Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG) 2012 zur Entflechtung verpflichtet. Dieser Verpflichtung wurde mit der vollständigen Übertragung der im EIWOG und im TEG vorgesehenen Agenden des Netzbetreibers auf die TINETZ-Tiroler Netze GmbH nachgekommen. Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH ist somit für sämtliche im Hinblick auf den

Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Verteilernetzes zu setzenden Maßnahmen verantwortlich.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören dem Netzbetreiber an und keinesfalls Unternehmensbereichen der TIWAG, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erzeugung, Stromhandel und/oder Vertrieb von Energie an Kunden zuständig sind.

3. Elektrizitätsrechtliche Rahmenbedingungen

Auf Basis der Richtlinie 2009/72/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. 08. 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, insbesondere Art. 26 „Entflechtung von Verteilernetzbetreibern“ und der nationalen Bestimmungen im EIWOG § 42 „Ausübungsvoraussetzungen für Verteilernetze“ ist die Aufstellung, Überwachung und Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms im TEG 2012 als Landesausführungsgesetz detailliert geregelt:

§ 43 (2) lit. d TEG 2012 schreibt die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung eines Gleichbehandlungsprogramms für den Verteilernetzbetreiber vor. Gemäß § 43 (2) ist das Gleichbehandlungsprogramm des Verteilernetzbetreibers der Landesregierung vorzulegen sowie ein Gleichbehandlungsbeauftragter zur Überwachung der Einhaltung des Programms zu benennen.

4. Öffentlich-rechtliche Berechtigungen

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH ist der Träger der Konzession für den Betrieb des Verteilernetzes gem. § 42 EIWOG 2010 bzw. § 42 i.V.m. § 84 (4) TEG 2012.

Teil B – Programm zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Verwendung von Informationen

1.1 Grundsätze der Verwendung von Informationen

Die von der TINETZ-Tiroler Netze GmbH ergriffenen Maßnahmen stellen sicher, dass entsprechend den Elektrizitätswirtschaftlichen Bestimmungen die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen („**Netzkundeninformationen**“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gewahrt ist. Ebenso stellen diese Maßnahmen sicher, dass eine vom Unternehmen gegebenenfalls vorgenommene Offenlegung von Informationen über die eigenen Tätigkeiten als Netzbetreiber („**Netzinformationen**“) in nichtdiskriminierender Weise erfolgt.

Neben den rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen stellt das Unternehmen die Erfüllung der Vorgaben zur informationellen Entflechtung sicher. In diesem Rahmen werden die mit Netzkundeninformationen und Netzinformationen betrauten Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen zur Einhaltung der Bestimmungen über Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Diskriminierung

Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund.

1.2.2 Mitarbeiter

Natürliche Personen, die in einem Dienstverhältnis zur TINETZ-Tiroler Netze GmbH stehen, deren Arbeitskraft der TINETZ-Tiroler Netze GmbH überlassen wurde oder die sonst im Unternehmen zur Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers beauftragt bzw. herangezogen werden.

Unabhängig von ihrer organisatorischen Einbindung in das Unternehmen sind alle mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms erfasst. Insbesondere gilt das Programm auch für überlassene Mitarbeiter und Mitarbeiter, die Dienstleistungen für die Netzgesellschaft erbringen (beispielsweise als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen/"Shared Services"), sofern sie diskriminierungsrelevante Tätigkeiten ausüben.

1.2.3 Netzkundeninformationen

Wirtschaftlich sensible Informationen sind **Informationen über Netzbenutzer** oder zukünftige Netzbenutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet

sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netzbenutzer sind natürliche oder juristische Personen oder Erwerbsgesellschaften, die Elektrizität in ein Netz einspeisen oder entnehmen (§ 7 Ziff. 49. EIWOG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netzzugangsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netzzugangsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netzzugangs-/Ein- oder Ausspeisevertrags/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u.a.:

- sämtliche Daten von Netzbenutzern die im SAP-Zwei-Vertragsmodell dem Netzvertrag zugeordnet sind;
- Messwerte sowie Lastprofile und sämtliche Abrechnungsdaten für die Netznutzung, den Netzzugang und die Netzbereitstellung eines Netzbenutzers;
- Netzauslastungen, Tagesganglinien, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresauswertungen über die Verbrauchsdaten eines Netzbenutzers;
- Informationen über die Höhe der von einem Netzbenutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen;
- Informationen über Fahrpläne;
- Informationen über den Transportzeitraum;
- Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netzbenutzer;
- Daten über Netzanschlussprojekte.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind jedenfalls vertraulich zu behandeln; darüber hinaus sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, sind nicht als wirtschaftlich sensibel anzusehen.

1.2.4 Netzinformationen

Wirtschaftlich relevante Informationen sind **Informationen des Netzbetreibers über seine eigene Tätigkeit** als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netzbenutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Als solche Informationen gelten insbesondere:

- durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten;
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellungen;
- Netzauslastungen, Tagesganglinien, Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresauswertungen.

1.3 **Zulässige Informationen**

Informationen, die in Erfüllung der aktienrechtlichen und/oder elektrizitätswirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Marktregeln, weitergeleitet werden, sind zulässig.

Es stellt keine Verletzung der Vertraulichkeit dar, wenn der Netzbetreiber die Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen der abgeschlossenen Verträge notwendig sind, zur Verfügung stellt.

Die gesetzlich definierten Auskunftserteilungen, Auskünfte an Aufsichtsorgane, Behörden und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen, wirtschaftlichen Befugnisse und ihrer Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Netzbetreibers werden durch das Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt.

1.4 Informationsverwendung bei Doppelfunktion/„shared services“

Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowohl für den Netzbetreiber tätig sind als auch Dienstleistungen für die Erzeugung, den Stromhandel und/oder den Vertrieb von Energie erbringen, z.B. als Mitarbeiter von Querschnittsbereichen, Netzkundeninformationen nicht für Zwecke dieser Bereiche verwenden, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des betreffenden Netzbenutzers bzw. eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung vor. Dasselbe gilt für Netzinformationen des Netzbetreibers.

1.5 Verwendung von Informationen durch externe Dienstleister

Das Unternehmen stellt sicher, dass externe Dienstleister im Rahmen der mit ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet werden, die Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten und einzuhalten, soweit sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistung Zugang zu Netz(kunden)informationen haben.

1.6 Zugriffsrechte bei gemeinsam genutzten Informationssystemen

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH trägt Sorge, dass bei Informationssystemen, die auch durch Erzeugung, Stromhandel und/oder Vertrieb von Energie verwendet werden, entsprechende Zugriffsrechte festgelegt und eingerichtet sind, die einen unberechtigten Zugriff eines Wettbewerbsbereichs auf Netz(kunden)informationen unterbinden; es werden somit entsprechende Zugriffsrechte definiert und eingerichtet.

1.7 Zugangsbeschränkungen / Zutritt

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH trägt dafür Sorge, dass Personen, die nicht Mitarbeiter des Netzbetreibers sind, zu Anlagen des Netzbetreibers oder zu Systemen für die Aufzeichnung, Bearbeitung und Speicherung wirtschaftlich sensibler und relevanter Daten des Netzbetreibers nur im Rahmen des Berechtigungskonzepts Zugang haben. Ein notwendiger Zugang von nicht berechtigten Personen hat in Begleitung eines sachkundigen Mitarbeiters der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zu erfolgen.

2. Pflichten der Mitarbeiter

2.1 Diskriminierungsverbot

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber diskriminierungsfrei zu verrichten und insbesondere diejenigen betrieblichen Einrichtungen des Konzerns, welche die Funktionen der Erzeugung, des Stromhandels und/oder des Vertriebs von Energie wahrnehmen, in Angelegenheiten des Netzbetriebs im Vergleich zu Dritten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich zu behandeln.

Sofern zugunsten einer Offenlegung von bestimmten Informationen entschieden wurde, sind die Mitarbeiter verpflichtet, diese Informationen in nichtdiskriminierender Weise offen zu legen.

2.2 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Netz(kunden)informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht direkt oder indirekt an Dritte weiter zu leiten. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, der betroffene Netzbenutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun der TINETZ-Tiroler Netze GmbH an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Bei Beendigung der Tätigkeit (für den Netzbetreiber) ist die Mitnahme oder Nutzung von Netz(kunden)informationen untersagt. Dasselbe gilt für Netzinformationen, sofern sie nicht in nicht diskriminierender Weise offen gelegt worden sind.

Netz(kunden)informationen können an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte weitergegeben werden, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

2.3 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, den nach Punkt 3. bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeiter insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

3. Gleichbehandlungsmanagement

In Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen hat der Netzbetreiber einen Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt, der die Rechte und Pflichten eines solchen wahrzunehmen und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen hat.

Die Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist, soweit rechtlich zulässig, auf die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen delegiert.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms werden Schulungen und regelmäßige Informationen für die Mitarbeiter durchgeführt. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichen Bereiche/Abteilungen Rechnung getragen. Die Teilnahme an diesen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend.

3.1 Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird durch den Netzbetreiber bestimmt, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben völlig unabhängig und hat über die für diese Aufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu verfügen. Der jeweilige Gleichbehandlungsbeauftragte wird der Landesregierung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen benannt.

In der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wurde Herr Ing. Mag. Walter Eller als Gleichbehandlungsbeauftragter bestellt.

3.2 Rechte

Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Verdacht eines Verstoßes, aber auch für stichprobenartige Kontrollen, ungehinderten Zugang zu allen Informationen und relevanten Bereichen und Unternehmensteilen über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen, elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

3.3 Pflichten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch stichprobenartige Kontrollen. Im Übrigen geht er Hinweisen und Beschwerden über mutmaßliche Verstöße nach. Er koordiniert im Unternehmen die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

Stellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen erheblichen Verstoß fest, schlägt er in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Bereiche/Abteilungen die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor.

Er unterstützt das Unternehmen auch dabei, ein Bewusstsein für den diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen und die Wahrung der Vertraulichkeit von Netzkundeninformationen zu schaffen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt die Aktualisierung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms vor dem Hintergrund rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen.

